



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung II/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Stubenring 1
1011 Wien
per Mail: st4@bmvit.gv.at; begutachtungsverfahren@parlin.kom.gv.at

Zl. 13/1 09/75

GZ 170.031/0002-II/ST4/2009

BG, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die aktuellen EU-Richtlinien umgesetzt werden sollen und einigen in der Vollzugspraxis aufgetretenen Problemen entgegengetreten wird.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme bzw. einer Erläuterung bedürfen:

ad § 27a Abs 2:

Der letzte Satz des § 27a Abs 2 lautet wie folgt:

„Diese alternativen Vorschriften dürfen keine zerstörenden Prüfungen erfordern.“

Um Zweifel bei der Auslegung der zitierten Passage zu vermeiden, empfiehlt es sich näher zu bezeichnen, was unter „zerstörenden Prüfungen“ gemeint ist. Davon ausgehend, dass damit Fahrzeugtests gemeint sind, liegt eine Definition des Begriffes „zerstörend“ nahe.

Diese Definition könnte beispielsweise dahingehend lauten, als *„diese alternativen Vorschriften keine Prüfungen erfordern dürfen, die einen Eingriff in die Fahrzeugschubstanz voraussetzen, der nicht ohne finanziellen Aufwand oder eine Wertminderung des Fahrzeuges behoben werden kann“*.

ad § 27a Abs 3:

Der letzte Satz des § 27a Abs 3 ist gleichlautend wie der unter § 27a Abs 2 bezeichnete. Es wird daher auf obige Ausführungen verwiesen.

ad § 27a Abs 4:

Auch in § 27a Abs 4 ist der letzte Satz gleichartig textiert, sodass auf die Ausführungen zu § 27a Abs 2 verwiesen wird.

ad § 28c Abs 1:

§ 28c Abs 1 lautet wie folgt:

„Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, ...“.

Es scheint zu weit gefasst, den Hersteller für alle Belange des Genehmigungsverfahrens gegenüber der Genehmigungsbehörde verantwortlich zu machen. Den Verlauf des Genehmigungsverfahrens an sich kann - mit Ausnahme der Vorlage- bzw. Antragspflichten des Herstellers – letztendlich nur in den Verantwortungsbereich der Genehmigungsbehörde fallen. Es gilt in diesem Zusammenhang unter anderem zu bedenken, dass der Hersteller keinen oder nur begrenzten Einfluss auf den Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat.

Es scheint daher ratsam, die Verantwortlichkeit des Herstellers für das Genehmigungsverfahren entweder zur Gänze aus dem Gesetzestext herauszunehmen oder die zitierte Passage - beispielsweise - wie folgt zu ändern:

„Der Hersteller ist für das Vorliegen der Genehmigung und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, ...“. Dies entspricht auch der Textierung des letzten Satzes des § 28c Abs 1, wo festgehalten wird, dass der Hersteller im Falle einer Veränderung von Bauteilen oder Systemen für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.

ad § 28d Abs 2:

Im letzten Satz wird der Begriff „*Typenschein*“ verwendet. Es ist grundsätzlich ratsam, für ein und denselben Begriff dieselbe Bezeichnung zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf die vorgesehene Änderung zu § 28b Abs 4 verwiesen, in welcher der Begriff „*Typenschein*“ geändert wird auf „*Übereinstimmungsbescheinigung*“. Es empfiehlt sich in diesem Sinne entweder in der gesamten Neufassung auf den Begriff „*Übereinstimmungsbescheinigung*“ abzustellen oder durchgehend den ursprünglichen Begriff „*Typenschein*“ zu verwenden.

ad § 28d Abs 5:

Es dürfte hier nur ein Rechtschreibfehler vorliegen, da im zweiten Satz zweimal hintereinander ohne grammatikalische Bedeutung das Wort „die“ verwendet wird.

ad § 30 Abs 5:

Soweit hier auch der Begriff „*Typenschein*“ verwendet wird, wird auf die Ausführungen zu § 28d Abs 2 verwiesen.

ad § 30a Abs 8a:

Soweit die vorgeschlagene Fassung den Terminus „Übereinstimmungsbescheinigung“ vorsieht, wird auf die Ausführungen zu § 28d Abs 2 verwiesen.

ad § 48a Abs 8:

§ 48a Abs 8 normiert den Ablauf des Wunschkennzeichens binnen 15 Jahren. Es empfiehlt sich die Verpflichtung zu normieren, den jeweils betroffenen Normunterworfenen einige Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich vom Erlöschen zu verständigen, um ihn an eine rechtzeitige Antragstellung zu erinnern.

Zu den übrigen Punkten des Entwurfes erscheint eine Stellungnahme entbehrlich.

Wien, am 20. Mai 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerald Benschler
Präsident